



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 141 bis 144. Fortsetzung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 140. Das Pacht- oder Zinskorn muß der Meyer oder Erbzinsmann zwischen Michaeli und Martini in marktgebiger Güte liefern.

Geschieht es nicht, so hat der Guts- oder Pacht Herr die Befugniß, entweder das gelieferte schlechte Korn zurückzugeben und einen andern Tag zur Lieferung einer bessern und annehmlichern Satzung anzusehen, oder jenes auf des Censiten Kosten reinigen zu lassen und das untaugliche gegen Schadensersatz und Bestrafung am Gohgericht zurückzugeben.

§. 141. Der Pachtspflichtige oder der Censit ist schuldig, das Pacht Korn in Lande an den Ort, den der Pacht Herr bestimmt, zu liefern.

Nicht aber außer Landes, den Fall ausgenommen, daß ein auswärtiger Guts- oder Pacht Herr erweisen könnte, daß nach einem alten Herkommen das Pacht Korn auch außer Landes an einen gewissen Ort geliefert werden müsse.

So erhält z. B. das jetzt Preussische, und nun secularisirte Kloster Marienfeld im Münsterschen, beträchtliche Kornpächte aus dem hiesigen Lande. Die Lieferung geschieht aber nur im Bartoldskrüge, und, wie ich mehne, auch auf dem, jenem zugehörigen, Hofe: Stapelage, Bauerschaft Hörste, und der zeitige Meyer erhält für die Erhebung solcher Pacht- und Zinsfrüchte jährlich 68 Scheffel Hafer und 5 Scheffel Gerste. Er muß aber auch außerdem die dahin Kommenden Geistlichen frey bez
wirz

wirthen, und dergleichen Zusammenkünfte heißen Hoffsprachen.

§. 142. Die meisten Pachtpflichtigen erhalten bey der Kornablieferung gewöhnlich die Speisung, wie sie hergebracht ist; jedoch nur alsdann, wenn sie die Pachtfrüchte auf einmal liefern, oder wenn sie davon das letzte bringen, oder endlich mehr als ein Fuder zu liefern haben; in welchen Fällen aber die hergebrachte Beköstigung oder Vergütung dafür, und zwar bey einem jeden Wagen für zwey Personen, nicht versagt werden darf.

§. 143^a. Wenn ein Hof in der Elocation befindlich ist, so muß der Administrator in dem Falle, wenn nach Abzug der Abgaben noch so viel übrig bleibt, daß die naturelle Lieferung geschehen kann, für die zeitige Anschaffung des Pachtorns und dessen Ablieferung an die Behörde sorgen, oder doch die Bezahlung im marktgängigen Preise beachten.

§. 143^b. Der Privat-Gutsherr erhält seine gutsherrlichen Erb-Zins-Pacht- und Zehntgefälle bey elocirten Höfen, wovon der Empfang zur Berichtigung der Abgaben nicht zureicht, erst dann aus der Elocationsmasse bezahlt, wenn die Contribution mit den übrigen Domänen-Abgaben, so auch die, den Predigern, Rüstern und Schulbedienten zugehörenden, Pflichten berichtigt worden sind.

Dieses bestimmt die Verordnung vom 19. Nov. 1776, so wie die Concurssordnung vom 24. Dec. 1779, daß jene gutherrlichen Gefälle nur von den letzten zwey Jahren in der ersten Classe aufgeführt werden sollen, wann nicht erwiesen ist, daß dieselben zeitig eingeklagt wären; aber keine gerichtliche Hülfe erhalten worden sey.

§. 144. Ueber die Remission der Pachtfrüchte ist folgende Norm vorgeschrieben.

Wenn, nach angestellter, so wohl auf die beschädigten als unbeschädigten Früchte der ganzen Aerndte zu erstreckender, Untersuchung, der Schaden von der Art ist, daß der Pachtspflichtige wenig oder nichts erhält, so liefert er nur den vierten Theil des Pachtorns; beträgt der Verlust zwey Drittel einer gewöhnlichen Aerndte, alsdann nur die Hälfte. Ist der Verlust zur Hälfte des Aerndte = Ertrags ausgemittelt, alsdann zwey Drittel; und beträgt der Verlust weniger, so muß der Censit das Pachtorn ganz liefern.

§. 145. Die von den Unterthanen zwischen Martini und Weihnachten zu liefernden fetten Pacht- oder Mahlschweine müssen 100 Pfund Hasenrein wiegen, und dürfen nicht fininig oder trächtig seyn.

Ist dieses der Fall, so müssen sie zurückgenommen und andere dafür geliefert, oder aber, nach der Wahl des Empfängers, der Marktpreis dafür bezahlt werden.

Wiegt